

Beitragsordnung

SV Raitersaich e.V. 1950



Zuckermandelweg 100 | 90574 Roßtal

(Stand 01.01.2024)

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand erlassen und müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Der Beitrag ist nach Altersstufen gestaffelt. Stichtag für die Bemessung des Beitrages ist das Alter des Mitgliedes am 1. Januar des Rechnungsjahres.

Beitragstabelle:

Erwachsene Mitglieder	90 €
Jugendmitglieder bis 15 Jahre	50 €
Jugendmitglieder bis 18 Jahre, Studenten/Auszubildende bis 27 Jahre	55 €
Rentner/Schwerbehinderte	75 €
Familienbeitrag	125 €
Ehrenvorstand/Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Änderung ist ab **01. Januar 2024** gültig. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, haben Anspruch auf eine Beitragserhebung, die auf der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres basiert. Die Beitragserhebung erfolgt proportional zur verbleibenden Mitgliedschaftszeit im laufenden Geschäftsjahr und wird auf Grundlage des regulären Jahresbeitrags berechnet. Der Beitrag ist bei Eintritt zu entrichten.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

(4) Die Einrichtung einer Familienmitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag. Als Familie zählen Ehepartner / Lebenspartner mit oder ohne Kinder bis 18 Jahre.

(5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen ermäßigten Beitrag aufgrund von Studium, Ausbildung oder Schwerbehinderung in Anspruch nehmen möchten, sind verpflichtet, den entsprechenden Nachweis schriftlich zu erbringen. Der Nachweis über das laufende Studium oder

die Ausbildung sollte eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen entsprechenden Ausbildungsnachweis umfassen. Im Falle einer Schwerbehinderung ist der gültige Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Diese Unterlagen sind dem Vorstand vorzulegen und müssen die individuellen Voraussetzungen für die Ermäßigung klar dokumentieren. Darüber hinaus ist auch das voraussichtliche Ende des Studiums, der Ausbildung oder der Schwerbehinderung anzugeben. Mitglieder sind dazu angehalten, die Nachweise fristgerecht zu erbringen, damit die ermäßigte Beitragsgestaltung ordnungsgemäß berücksichtigt werden kann.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Der Betrag ist in einer Summe unbar zu entrichten. Als Zahlungsweise ist der Einzug per Lastschrift vorgegeben. Andere Zahlungsarten sind nach Absprache zulässig.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(3) Die festgesetzten Beiträge werden **am Anfang** des jeweiligen Jahres eingezogen.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

Raitersaich, 26. Januar 2024